

# FAQ Fahrerlaubnis

## 1. Pflichtumtausch

### 1.1. Wann muss ich meinen Führerschein tauschen?

Wer noch einen alten „Lappen“ (ein vor dem 31.12.1998 ausgestellten Führerschein) besitzt, muss nach seinem jeweiligen Geburtsjahrgang (Tabelle I) den Führerschein umtauschen.

Tabelle I (nach Geburtsjahrgängen):

Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wer bereits einen Kartenführerschein hat, der aber bisher noch unbefristet ist, muss entsprechend dem Ausstellungsjahr (Tabelle II) den Führerschein umtauschen.

Tabelle II (nach Ausstellungsjahr):

1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Fahrerlaubnisinhaber mit Geburtsjahrgang vor 1953 vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen sind. Diese Personen müssen grundsätzlich erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen.

### **1.2. Wann muss ich den Antrag stellen?**

Es empfiehlt sich den Antrag frühzeitig, das heißt mehrere Wochen vor dem Ende der Frist zu stellen.

### **1.3. Wo kann ich den Antrag auf Umtausch meines Führerscheines stellen?**

Der Antrag auf Umtausch des Führerscheines kann sowohl beim Bürgermeisteramt als auch bei allen Standorten des Bürgerbüros des Landkreises Bad Waldsee, Leutkirch, Ravensburg und Wangen gestellt werden.

### **1.4. Was kostet der Umtausch?**

Für den Umtausch des Führerscheines wird eine Gebühr von 29,10 Euro fällig.

### **1.5. Was passiert, wenn ich meinen Führerschein nicht rechtzeitig tausche?**

Nach Ablauf der Frist zum Umtausch verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Wer keinen gültigen Führerschein mit sich führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Verwarnungsgeld von 10 Euro rechnen.

## **2. Schlüsselzahl 196**

### **2.1. Was bedeutet die Schlüsselzahl 196?**

Ein Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B kann damit auch Leichtkrafträder der Fahrerlaubnisklasse A1 fahren. Die Berechtigung gilt nur für Deutschland, nicht für andere Länder.

### **2.2. Was sind die Voraussetzungen?**

- Mindestalter 25 Jahre
- Mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Besitz der Klasse B
- Teilnahme an einer Fahrerschulung mit neun Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten (vier Unterrichtseinheiten Theorie und fünf Unterrichtseinheiten Praxis). Der Abschluss der Schulung darf bei Antragstellung max. ein Jahr her sein. Eine Prüfung muss nicht abgelegt werden.

### **2.3. Wo kann ich den Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 stellen?**

Der Antrag auf Umtausch des Führerscheines kann sowohl beim Bürgermeisteramt als auch bei allen Standorten des Bürgerbüros des Landkreises Bad Waldsee, Leutkirch, Ravensburg und Wangen gestellt werden.

### **2.4. Was kostet die Eintragung?**

Für die Eintragung wird eine Gebühr von 28,60 Euro fällig.